

- die Elternbeiräte und ihre Kommissionen sowie
- die Klassenelternaktive.

Der *Elternbeirat* ist ein demokratisch gewähltes Organ der Eltern, die Vertretung aller Eltern der Schüler einer Schule. Er wirkt mit Hilfe seiner Kommissionen darauf hin, viele Eltern und andere Werktätige für die aktive Teilnahme an der Erziehungsarbeit in der Schule zu gewinnen, und unterstützt die Lehrer und Erzieher bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit. Der Elternbeirat nimmt Einfluß auf die sozialistische Erziehung der Kinder in der Familie und berät regelmäßig wichtige Fragen mit den Eltern. Er arbeitet eng mit der Leitung der FDJ-Organisation, dem Freundschaftspionierleiter und dem Freundschaftsrat der Pionierorganisation zusammen und hilft, die Verbindung von Schule und Betrieb zu festigen.

Das *Klassenelternaktiv* ist die demokratisch gewählte Vertretung der Eltern der Schüler einer Klasse. Es sorgt für das vertrauensvolle Zusammenwirken zwischen Eltern und Lehrern der jeweiligen Klasse sowie mit den Erziehern und den Gruppenpionierleitern bzw. FDJ-Sekretären. Im Rahmen seiner beratenden und unterstützenden Tätigkeit wertet das Klassenelternaktiv auch gute Erfahrungen der Familienerziehung aus und berät wichtige Erziehungsprobleme mit den Eltern. Es hat das Recht, die Einhaltung schulhygienischer und sanitärer Mindestanforderungen, die gesundheitliche Betreuung der Schüler sowie die Qualität der Schulspeisung zu kontrollieren.

In den Elternbeiräten und Klassenelternaktiven nehmen folglich Väter und Mütter am Prozeß der Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen ehrenamtlich teil. Sie helfen den Eltern, eine sozialistische Familienerziehung zu gewährleisten, und fördern eine interessante und vielseitige außerschulische Freizeitgestaltung der Schüler.

Die Klassenelternaktive werden jährlich in der ersten Eltern Versammlung des Schuljahres gewählt. Die Elternbeiräte werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Nach dem Bericht über die Wahlen zu den Elternvertretungen im Schuljahr 1985/86 nahmen an den Elternaktivwahlen Mütter und Väter aus 1672 984 wahlberechtigten Elternhäusern teil. 86,5 Prozent der Familien mit schulpflichtigen Kindern waren bei den Klassenelternversammlungen vertreten. 1983/84 waren es 84,8 Prozent. Bei den Elternaktivwahlen wurden 100951 El-

ternaktive mit 509118 Mitgliedern gewählt. Davon sind

-323 025 Frauen,  
186093 Männer.

An den allgemeinbildenden Schulen wurden 5 861 Elternbeiräte gewählt. Von den 101409 Mitgliedern der Elternbeiräte sind 48 686 Frauen,  
52 723 Männer.

Insgesamt wurden an den allgemeinbildenden Schulen 610 527 Elternvertreter gewählt.<sup>17</sup>

Eine wichtige Rolle bei der Durchsetzung der Erziehungspflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern spielen auch die zuständigen *Organe der Jugendhilfe*.

Organe der Jugendhilfe sind nach § 4 der Jugendhilfe-VO:

- das Ministerium für Volksbildung, die Referate für Jugendhilfe bei den Räten der Bezirke, Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke, die Jugendhilfekommissionen bei den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden;
- der Zentrale Jugendhilfeausschuß beim Ministerium für Volksbildung, die Jugendhilfeausschüsse bei den Räten der Bezirke, Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke;
- die Vormundschaftsräte bei den Referaten Jugendhilfe der Räte der Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke.

Entsprechend § 1 der Jugendhilfe-VO umfaßt die Jugendhilfe die rechtzeitige korrigierende Einflußnahme bei Anzeichen einer sozialen Fehlentwicklung, das Verhüten der Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen, die vorbeugende Bekämpfung der Jugendkriminalität, die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Minderjährigen sowie die Sorge für elternlose und familiengelöste Kinder und Jugendliche:

Die Organe der Jugendhilfe werden tätig, wenn die Erziehung und Entwicklung oder die Gesundheit Minderjähriger gefährdet und auch bei gesellschaftlicher und staatlicher Unterstützung der Erziehungsberechtigten nicht gesichert sind, wenn für Minderjährige niemand das elterliche Erziehungsrecht hat oder wenn die genannten Organe in gesetzlich bestimmten Fällen (z.B. zur Sicherung des Vermögens des Minderjährigen gemäß §§93

17 Vgl. „Bericht über die Wahlen zu den Elternvertretungen im Schuljahr 1985/86“, Neues Deutschland vom 9. 4. 1986, S. 3.